

Osnabrück, Stettin, Cassel, Rotenburg, Breslau, Trier, Nordhausen, Burg, Hildesheim, Münster, Landsberg a. d. W. u. s. w. « Obgleich die Unrichtigkeit dieser Behauptung auf Grund des im vorigen Jahre veröffentlichten amtlichen Verzeichnisses der gegenwärtig an den preussischen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen eingeführten Schulbücher angenommen werden mußte, hatte der Cultusminister gleichwohl die betreffenden Provinzial-Schulcollegien zu einer Berichterstattung in der Sache veranlaßt. Aus den nunmehr eingegangenen Berichten ergibt sich, daß die Behauptung der genannten Verlagsbuchhandlung in allen ihren Theilen nicht auf Wahrheit beruht. Die erwähnten deutschen Aufsätze sollen auch künftig an höheren Schulen und für Bibliotheken derselben nicht eingeführt werden. »

#### Entgegnung.

Das in meinem Verlage erschienene Werk, betitelt: Deutsche Aufsätze von J. Venn, ist bisher in 19 Auflagen erschienen und in 42,000 Exemplaren durch 2544 Sortiment-Buchhandlungen verbreitet worden. Die Tausende von Zuschriften, sowie die von mir schriftlich oder mündlich angeforderten Rückfragen haben ergeben, daß dies Buch an den höheren Lehranstalten Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und des Auslandes gebraucht und eingeführt sei, sodaß ich mit Recht allgemein in meinem darüber ausgegebenen Prospect davon Mittheilung machen konnte. Wenn nun das königl. Ministerium in Berlin die königl. Staatschulen ausgeschlossen hat, so bemerke ich, daß von Staats-Schulanstalten kein Wort erwähnt ist und demnach in den 1357 Städten noch sehr viele höhere Lehranstalten übrig bleiben, welche das Buch facultativ oder obligatorisch zu ihrem deutschen Unterricht verwenden, wodurch zur Genüge bewiesen ist, daß an der Wahrheit meiner Prospect-Mittheilung, welche auf einer genauen Geschäfts-Statistik beruht, auch nicht im allermindesten zu zweifeln ist.

Wiesbaden, den 11. April 1881.

Ad. Gestewitz.

Aus Berlin. Laut öffentlichen Blättern hat die Städtische Schuldeputation in ihrer Sitzung vom 30. März beschlossen: „daß der von den Buchhändlern beim Ankauf von Büchern zu gewährende Rabatt auf 15% normirt werden soll. Größere Massen von Büchern sollen vom Verleger direct per Buchhändlerblatt (?) bezogen werden.“ — Der Sortimenter soll also die Kleinigkeiten mit 15% Rabatt liefern, während die Lieferung größerer Posten ihm entzogen wird. Der bisher festgesetzte Rabattsatz war 12½%, wobei noch ein Credit von 1 Jahre beansprucht wurde. Ich brauche dem nichts mehr hinzuzufügen, möchte aber wohl wissen, wie sich die Betheiligten diesem Beschlusse der Schuldeputation gegenüber verhalten werden, namentlich die Verleger, von denen die größeren Massen „per Buchhändlerblatt“ bezogen werden sollen.

Curiosum. — Eine Casseler Handlung, die sich mit dem Vertriebe des Meyer'schen Lexikons befaßt, erhält von einem Buchhändler eines kleinen Ortes die Aufforderung, einem dort wohnenden Abnehmer der erstgenannten Handlung den 16. Band gratis zu liefern. Motivirt wird diese Forderung mit folgenden Worten: „Im Uebrigen haben Sie ja gar keinen Schaden; denn Sie genießen ja bei Bezug von größeren Partien 7/6 Expl. und auch mehr Procennte. Wie Sie überhaupt dazu gekommen sind, bis in die entferntesten Winkel mit Meyer zu colportiren und noch dazu mit dem vollen Preise an die Subscribenten abzugeben,

ist ziemlich stark und auch wohl äußerst nachtheilig für die kleinen Sortimentshandlungen, deren Existenz ja doch gewissermaßen von den Abnehmern derartiger Werke abhängt.“ — Soll ein größeres Sortiment nun mit oder ohne Rabatt verkaufen? — Schließlich ist gar nichts mehr erlaubt!

Aus Rom ist vor kurzem eine Mittheilung zur Versendung gekommen, die bei der großen Wichtigkeit und Reichhaltigkeit der römischen Bibliotheken, namentlich an Handschriften, in Gelehrtenkreisen gewiß sehr willkommen sein dürfte. Hr. Ludovico Tiberi (Roma, via della Croce 15, p. 3) erbietet sich gegen verhältnißmäßig billiges Honorar, für auswärtig wohnende Gelehrte sowohl Copien als auch Collationen aus occidentalischen Handschriften und Drucken, sowie bibliographisch genaue Beschreibungen von Handschriften und seltenen Drucken zu besorgen, und erklärt sich auch zu bibliographischen Recherchen in römischen Bibliotheken bereit. Bei dem großen Aufwand an Zeit und Geld, welchen oft die Collation einer einzigen historisch wichtigen Handschrift verursacht, dürfte dieses Anerbieten auswärtig wohnenden Gelehrten um so willkommener sein, als Hr. Tiberi durch langjährige bibliographische Arbeiten eine sichere Garantie für gute Ausführung der gewünschten Copien, Collationen oder Beschreibungen bietet.

Antiquarisches. — In dem an literarischen Schätzen reichen Italien wurde vor kurzem wieder eine außergewöhnlich kostbare Incunabel, die bis jetzt als Unicum galt, aufgefunden. Gelegentlich der Erwerbung einer an hervorragenden Seltenheiten reichen Bibliothek, die aus dem Besitze eines bedeutenden Sammlers und Bibliophilen in den des Hrn. E. Kayser (H. F. Münster's Buchhandlung) in Verona überging, fand sich ein schönes, durchaus vollständiges Exemplar des „Virgil. Folio. Brescia 1473“ vor. Von dieser Ausgabe, aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich auch dem ersten in Brescia gedruckten Buche, war bis zum Auffinden dieses Exemplars nur die Existenz eines einzigen bekannt. Dieses letztere befand sich in der Bibliothek des Lord Spencer, und Th. F. Dibdin sagt gelegentlich der eingehenden Beschreibung des Exemplars in seiner Bibl. Spenceriana, Bd. 2. S. 472—475: „If the copy under description be the identical one, of which Denis has given an account, from the communication of a friend, it is probably unique. On a comparison with the „Brescia statutes“ and the „Juvenal“ and „Persius“ printed at the same place, and in the same year, the present impression of Virgil seems to be the first book ever printed at Brescia etc. Such a book is indeed beyond all price.“ Ein Verzeichniß der reichen Sammlung befindet sich im Druck, und es genügt vielleicht dieser Hinweis, um die eine oder andere Bibliothek in Deutschland zur Erwerbung dieser Bierde für jede Bibliothek zu veranlassen, ehe das Exemplar nach London oder Paris wandert, wo allerdings Ausgaben des Virgil, die in 6 und mehr Exemplaren bekannt waren, schon Preise von 4000 Frcs. und mehr erzielten.

#### Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes sind verboten:  
Lieder und Declamationen, socialdemokratische. 3. Aufl. Zürich 1875, Volksbuchhandlung (Franz).  
Regierung, die, des Deutschen Reichs und der Deutsche Reichstag in ihrer Stellung zur Socialdemokratie (die Reden des preussischen Ministers Eulenburg und der Abgeordneten Hasselmann und Bamberger in der Reichstagsitzung am 29. Januar 1876). Leipzig (Verlag der vormaligen Genossenschafts-Buchdruckerei).